



Stellungnahme des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung
Stichwort: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§§ 24b, 42 b
EStG)

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 wurde der Entlastungsbetrag als neues Merkmal der Steuerklasse 2 eingeführt. Der VAMV begrüßt die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen, da sie für einen großen Teil der Alleinerziehenden weiterhin und rückwirkend zum 1.1. 2004 die Steuerklasse 2 garantieren. Ohne diese Änderungen würden diese Alleinerziehenden in Steuerklasse 1 eingestuft. (Siehe dazu auch die ausführliche Stellungnahme des VAMV zum Haushaltsbegleitgesetz 2004)

Nach Auffassung des VAMV hat der 2004 neu eingeführte Entlastungsbetrag drei eklatante Mängel:

- er gilt nur für Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- weitere erwachsene Personen dürfen nicht im gleichen Haushalt wohnen
- und er ist in Höhe von 1.308 Euro von seiner Entlastungswirkung viel zu niedrig.

Die zwei ersten Mängel werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt, der dritte bleibt bestehen.

1. Es ist positiv zu bewerten, dass in Zukunft auch Alleinerziehende mit volljährigen Kindern, die Kindergeld berechtigt sind, den Entlastungsbetrag erhalten. Die Gründe für einen generellen Ausschluss von volljährigen Kindern waren nicht nachvollziehbar, da das bedeutete, dass von heute auf morgen mit Eintritt des 18. Geburtstags des Kindes eine Steuerentlastung für den Elternteil wegfiel. Da immer mehr Kinder immer länger in den Haushalten ihrer Eltern wohnen, ist auch eine entsprechende Belastung bzw. Einschränkung der Leistungsfähigkeit der allein erziehenden Steuerpflichtigen gegeben, so lange keine wirtschaftliche Eigenständigkeit bei den Kindern vorhanden ist bzw. bestimmte Einkommensgrenzen nicht erreicht werden.

In Bezug auf die Lebenswirklichkeit ist auch zu begrüßen, dass das Kind von Alleinerziehenden sowohl mit Haupt- als auch mit Nebenwohnsitz in der Wohnung gemeldet sein kann. Die Gewährung des Entlastungsbetrags für beide Eltern sollte jedoch auch Bestandteil des Gesetzes sein,

wenn Kinder zum Beispiel das duale Residenzmodell praktizieren, bei dem jeder Elternteil Haushaltsbedingte Belastungen hat.

2. Realitätsgerecht ist auch die zweite Änderung: Außer dem/r Lebenspartner/in dürfen auch andere erwachsene Personen im Haushalt der Alleinerziehenden wohnen, ohne dass sie dadurch die Steuerklasse 2 verlieren. Es gibt viele Konstellationen von Wohnformen vor allem im städtischen Raum, die nicht automatisch dazu führen, dass Alleinerziehende in ihrer Haushaltsführung entlastet würden, wie das bei einem gemeinsamen Wirtschaften von Ehepaaren und Lebenspartnerschaften der Fall ist. Der VAMV begrüßt aus diesem Grund auch die Möglichkeit der Widerlegbarkeit der Vermutung, dass Personen, die zwar gemeinsam in einer Wohnung gemeldet sind, zwangsläufig auch zusammen wirtschaften.
3. Leider enthält der Gesetzentwurf keine Änderung an der Höhe des Entlastungsbetrags. Seine Orientierung am Sozialhilferecht (Mehrbedarf für Alleinerziehende) kann nicht aufrechterhalten werden, da es sich um eine steuerrechtliche Einschränkung der Leistungsfähigkeit aufgrund des Alleinerziehens von Kindern handelt. Die Lebensgemeinschaft einer/s Alleinerziehenden mit einem Kind ist in Bezug auf die steuerliche Entlastung genau so zu sehen wie ein Ehepaar, bei dem eine Person nicht erwerbstätig ist. Diese Tatsache ist dem Gesetzgeber bei einem Ehepaar steuerrechtlich ein zweiter Grundfreibetrag in Höhe von 7.664 Euro wert, bei Alleinerziehenden werden 1.308 Euro Entlastung angesetzt, unabhängig davon, wie viele Kinder in diesem Haushalt wohnen. Die Einschränkung der steuerlichen Leistungsfähigkeit durch ein oder mehrere Kinder dürfte bei Alleinerziehenden jedoch weitaus höher sein als bei einem verheirateten Paar, in der eine Person nicht arbeitet und unabhängig davon, ob Kinder zu erziehen sind oder nicht. Aus diesem Grund fordert der VAMV eine Erhöhung des Entlastungsbetrags auf 7.664 Euro pro Kind.

Auch nach diesen Änderungen, die für mindestens 1 Million Alleinerziehende rückwirkend zum 1.1.2004 ein gewisses Maß an Steuergerechtigkeit bringen werden, ist das Gesamtsystem der Steuerentlastungen im Einkommensteuerrecht höchst unzureichend. Nur die Einführung der Individualbesteuerung kann eine lebensformunabhängige, ausschließlich an Kindern orientierte Entlastung von Familien erreichen.

*VAMV-Bundesverband
Hasneheide 70
10967 Berlin
030-69 59 786
www.vamv.de*

14. Mai 2004